

G U T A C H T E N

über den Verkehrswert (Marktwert) gemäß § 194 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 ff) für das folgende Wertermittlungsobjekt:

Gemeinde:	Langballig
Gemarkung:	Langballig
Lagebezeichnung:	Wohnhaus mit kleiner Gewerbeeinheit, Hauptstraße 2, 24977 Langballig
Flur:	3
Flurstück:	72/9
Größe:	629 m ²
Grundbuch:	Langballig Blatt 111 BVNr. 1
Aktenzeichen:	50 K 38/25



Für den Wertermittlungstichtag und den Qualitätsstichtag 18.02.2026 wurde der Verkehrswert (Marktwert) des Wertermittlungsobjektes mit

289.000 €

ermittelt.

1. ALLGEMEINE ANGABEN	4
1.1 Auftragsdaten	4
1.2 Ortsbesichtigung	4
1.3 Wertermittlungstichtag	4
1.4 Qualitätsstichtag	5
1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen	5
1.6 Unterlagen	5
2. BESCHREIBUNG DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTES	5
2.1 Lagemerkmale	5
2.2 Rechtliche Gegebenheiten	7
2.2.1 Bauleitplanung	7
2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand	7
2.2.3 Rechte und Belastungen	7
2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit	9
2.3.1 Grundstücksgroße und -zuschnitt	9
2.3.2 Nutzung	9
2.3.3 Erschließungszustand	9
2.3.4 Bodenbeschaffenheit	9
2.3.5 Gebäude	10
2.3.6 Außenanlagen	19
3. ERMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES	21
3.1 Grundlagen	21
3.1.1 Definition des Verkehrswertes	21
3.1.2 Kaufpreissammlung	21
3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	21
3.1.4 Literatur	21
3.2 Wertermittlungsverfahren	22
3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren	22
3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren	22
3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens	23
3.3 Bodenwert	24
3.3.1 Vergleichswerte	24
3.3.2 Bodenrichtwerte	24
3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert	25
3.3.4 Gesamtbodenwert	25
3.4 Sachwertverfahren	26
3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	26
3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	29
3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks	30
3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks	30
3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	31
3.4.6 Sachwert des Grundstücks	32

3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren	33
3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen	33
3.5.2 Vorläufiger Ertragswert	36
3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	36
3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	36
3.5.5 Ertragswert	37
3.6 Zusammenfassung	37
3.7 Verkehrswert	38

- Anlagen:
- Übersichtskarten
 - Auszug aus der Katasterkarte
 - Flächenberechnungen
 - Grundriss-Skizzen
 - Fotodokumentation (Außenfotos vom 18.02.2026,
Innenraumfotos vom 14.03.2024)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Auftragsdaten

Mit Schreiben vom 06.01.2026 beauftragt das Amtsgericht Flensburg unter der Geschäftsnummer 50 K 38/25 ein Verkehrswertgutachten zu erstellen. Gegenstand ist die Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft betreffend den im Grundbuch von Langballig Blatt 111 unter BVNr. 1 eingetragenen Grundbesitz.

Seitens des Sachverständigen wurde das Objekt bereits mit Stichtag 14.03.2024 (Gutachten vom 03.04.2024) bewertet. Das aktuelle Gutachten basiert im Wesentlichen auf den seinerzeit eingeholten Informationen. Am 14.03.2024 war das Gebäude von einem Eigentümer bewohnt, der auch eine Innenbesichtigung ermöglicht hat. Im Zuge der aktuellen Bearbeitung konnte keine Innenbesichtigung erfolgen. Die im Gutachten vom 03.04.2024 darstellten Innenraumfotos liegen zur Übersicht diesem Gutachten an. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der aktuelle Zustand u.U. abweichend sein kann.

Laut den gewonnenen Erkenntnissen bei der aktuellen Besichtigung haben sich seit dem Jahr 2024 keine nennenswerten bzw. werterheblichen Änderungen im Außenbereich ergeben.

1.2 Ortsbesichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde am Mittwoch, den 18.02.2026 in der Zeit von ca. 12.00 – 12.15 Uhr von außen durch den Sachverständigen besichtigt. An der Besichtigung nahmen außerdem noch teil:

- Keine weiteren Personen

Mit Anschreiben vom 26.01.2026 erhielten alle Beteiligten eine Information über den angesetzten Ortstermin mit dem Hinweis eventuell vorhandene Mieter über den Besichtigungstermin zu informieren.

Zum Termin konnte lediglich ein Jugendlicher angetroffen werden, der nichts von einer Ortsbesichtigung wusste und auch keine Innenbesichtigung ermöglicht hat.

1.3 Wertermittlungsstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist der 18.02.2026.

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) bestimmt sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

1.4 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

1.6 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Sachverständigen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Grundriss-Skizzen seinerzeit vom Eigentümer zur Verfügung gestellt
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Grundbuchauszug vom Amtsgericht

Beim Amt Langballig fanden sich lediglich Teilzeichnungen über Nutzungsänderungen der kleinen Gewerbeeinheit. Vollständige Unterlagen vom gesamten Gebäude waren nicht vorhanden. Seitens des Eigentümers wurden im Jahr 2024 Grundriss-Skizzen zur Verfügung gestellt, die sich in überarbeiteter Ausführung im Anhang dieses Gutachtens befinden. Zudem erfolgte beim seinerzeitigen Ortstermin ein überschlägiges Aufmaß, auf dem die anliegenden Flächenberechnungen basieren.

2. Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

2.1 Lagemerkmale

Allgemein

Langballig ist eine Gemeinde im Kreis Schleswig-Flensburg im Norden der Landschaft Angeln direkt an der Flensburger Außenförde und zudem Verwaltungssitz des gleichnamigen Amtes. Die Ortsteile Freienwillen, Hohenau, Langballigau,

Langballigholz, Langballigkaten, Trollkjer, Unewatt, Unewattfeld und Unewatthof gehören zum etwa 15 km² großen Gemeindegebiet, welches von ca. 1.600 Menschen bewohnt wird.

Verkehrsanbindung

Die Gemeinde Langballig liegt mit ihren Ortsteilen beidseitig der B 199. Die sogenannte Nordstraße verbindet Flensburg (Entfernung ca. 15 km) mit Kappeln (Entfernung ca. 30 km). Westlich verläuft die A 7, die von Flensburg nach Hamburg führt, eine Auffahrt ist über die Anschlussstelle Flensburg in etwa 20 km Entfernung möglich. Der öffentliche Personennahverkehr ist über Busanbindungen geregelt. Der nächste größere Bahnhof liegt in der Stadt Flensburg.

Öffentliche Einrichtungen / Infrastruktur

Im Gemeindegebiet sind noch ländliche Strukturen vorhanden. Aufgrund der Lage an der Flensburger spielt der Fremdenverkehr jedoch eine wichtige Rolle. Entsprechend besteht ein Angebot an Ferienwohnungen und Zimmern. Mit der Anbindung an die Nordstraße siedelten sich in Langballig eine Reihe von Dienstleistern an. Im Ortsteil Langballigau sind u.a. ein Campingplatz, Restaurants und ein kleiner Hafen zu finden. Im Ortsteil Unewatt befindet sich ein Landschaftsmuseum. Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des täglichen Bedarfs, eine ärztliche Grundversorgung, Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen sind zum Teil vor Ort bzw. in den umliegenden Gemeinden und in Glücksburg (Entfernung ca. 9 km) gegeben. Weitere Einrichtungen, Schulen, ergänzende Einkaufsmöglichkeiten bestehen in der Stadt Flensburg.

Umwelteinflüsse

Aufgrund der Lage, der in Sichtweite gelegenen Nordstraße und der Umgebungsbebauung ist mit Durchgangsverkehr bzw. entsprechendem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Während der Ortsbesichtigung wurden ansonsten keine außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

Wohn- und Geschäftslage

Das Wertermittlungsobjekt liegt auf einem Eckgrundstück an der Hauptstraße und an der Poststraße. Die Hauptstraße ist zweispurig ausgelegt, asphaltiert und beidseitig mit einem befestigten Gehweg versehen. Sie führt in nördlicher Richtung weiter zur Ostsee. Die südlich angrenzende Poststraße weist eine ein- bis zweispurige Auslegung und eine asphaltierte Oberfläche auf. Sie ist als Zone 30 eingerichtet. Einseitig wurde ein befestigter Gehweg angelegt, gegenüberliegend findet sich ein Parkstreifen des angrenzenden Autohändlers. Die Umgebungsbebauung weist keine einheitliche Struktur auf. Südlich zur Nordstraße befindet sich eine Ausstellungsfläche eines Autohändlers und im Anschluss eine Tankstelle. Südöstlich liegt eine Gaststätte, weiter nördlich die Amtsverwaltung und im weiteren Verlauf der Poststraße eine Autowerkstatt. Ansonsten besteht die umliegende Bebauung vorwiegend aus Wohnhäusern unterschiedlicher Ausprägung.

Die genaue Lage in Bezug auf die nähere Umgebung und die Form des Wertermittlungsobjektes sind aus den anliegenden Übersichtskarten und dem Auszug aus der Katasterkarte zu ersehen.

2.2 Rechtliche Gegebenheiten

2.2.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Wertermittlungsobjektes als Mischbaufläche (M) dargestellt.

Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan existiert nicht. Das Objekt liegt hinsichtlich seiner baulichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb eines Bereiches, dessen Zulässigkeit sich nach § 34 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“) richtet. Nach § 34 BauGB sind hier Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand

Gemäß § 10 ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden die Ansprüche aus öffentlichen Lasten, unter die Erschließungsbeiträge und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz fallen, vor den Ansprüchen des Gläubigers befriedigt. Somit sind eventuell offene Beiträge im vorliegenden Fall für die Verkehrswertermittlung nicht relevant.

2.2.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

Eintragungen im Grundbuch

Die Kopie des Grundbuches wurde vom Sachverständigen eingesehen. Im vorliegenden Auszug sind in Abteilung II folgende Eintragungen vorhanden (sinngemäß):

- Die Zwangsversteigerung (Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft) ist angeordnet (Amtsgericht Flensburg, Az.: 50 K 38/25); eingetragen am 23.10.2025.

Eventuelle Eintragungen in Abteilung III des Grundbuches sind ohne Einfluss auf den Verkehrswert.

Baulasten

Das Baulastenverzeichnis wird beim Kreis Schleswig-Flensburg geführt. Die schriftliche Auskunft vom 21.03.2024 hat ergeben, dass keine Vermerke zu Lasten des Grundstücks bestehen.

Altlasten

Die Abfrage beim Altlastenkataster wird durch das Amtsgericht vorgenommen. Sofern hier Eintragungen existieren, werden diese durch das Gericht bekannt gegeben. Eventuelle Auswirkungen bleiben bei der Verkehrswertermittlung unberücksichtigt.

Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt wird nicht in der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein geführt.

Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes, wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden.

2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt

Das 629 m² große Eckgrundstück hat eine annähernd rechteckige Ausbildung und weist eine nahezu ebene Oberflächenbeschaffenheit auf. Die Grundstücks-tiefe beträgt im Mittel ca. 28 m und die Breite im Mittel ca. 22 m. Aus dem anlie-genden Auszug der Liegenschaftskarte ist die genaue Form zu entnehmen.

Die Flächenangabe wurde aus dem Grundbuchauszug übernommen und per Ab-griff aus dem Liegenschaftskataster überschlägig geprüft.

2.3.2 Nutzung

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude mit einer kleinen Gewerbeeinheit im Erdgeschoss bebaut. Im nördlichen Teil befinden sich überwiegend nicht ausgebaute Abstell- bzw. Lagerflächen. Der südliche Wohnbereich verfügt über ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss. Nordwestlich befindet sich zudem eine Doppelgarage in Massivbauweise. Die nicht überbauten und befestigten Bereiche sind als Rasenflächen sowie zum Teil mit Anpflanzungen und Baumbestand angelegt. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung befanden sich die Wohnbereiche in einem vermieteten Zustand. Der kleine Laden bleibt laut Anschlag an der Eingangstür offensichtlich dauerhaft geschlossen.

2.3.3 Erschließungszustand

Das Wertermittlungsobjekt wird durch die Hauptstraße erschlossen. Dabei handelt es sich um eine zweispurig ausgelegte und asphaltierte Straße. Folgende Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind örtlich vorhanden:

- Telefonanschluss
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Fernwärme
- Schmutz- und Regenwasser mit Anschluss an das öffentliche Netz

2.3.4 Bodenbeschaffenheit

Der Sachverständige geht von einer normalen Bebaubarkeit des Grundstücks aus, da Anhaltspunkte für Mängel des Baugrundes nicht bekannt geworden sind.

2.3.5 Gebäude

Das Wohngebäude wurde laut Angabe des Eigentümers beim Ortstermin am 14.03.2024 ursprünglich etwa im Jahr 1899 errichtet. In der Bauakte fanden sich keine Unterlagen bzw. Zeichnungen vom gesamten Gebäude. Hier waren neben kleineren Maßnahmen (Einbau eines Tores, Errichtung von Werbeanlagen) im Wesentlichen Nutzungsänderungen für die kleine Gewerbeeinheit dokumentiert. Die letzte Nutzungsänderung von einem Sonnenstudio zu einer Taxizentrale stammt aus dem Jahr 2013.

Für die Bewertung wird insgesamt unterstellt, dass die Errichtung der vorhandenen baulichen Anlagen zulässigerweise erfolgte.

Folgende Maßnahmen bzw. Erneuerungen sind gemäß Auskunft beim o.g. Ortstermin in den letzten Jahren am Objekt erfolgt:

- ca. 2015 Fernwärmeanschluss
- ca. 2016 Einblasdämmung, Isolierung und Verkleidung Giebel
- ca. 2019 Dach
- ca. 2020 Fassadenputz, Innenputz, Elektrik, neue Fußböden
- ca. 2021 Auffahrt und Terrasse
- ca. 2022 Vordach

Geschosse: Erdgeschoss, Dachgeschoss

Größe: Die Wohnfläche beläuft sich im Erd- und Dachgeschoss überschlägig auf rd. 172 m². Hiervon entfallen auf das Erdgeschoss rd. 82 m² und das Dachgeschoss rd. 90 m². Die Nutzfläche der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss beläuft sich auf rd. 50 m².

Die o.g. Angaben basieren auf den Berechnungen aus der Bauakte (Gewerbeeinheit) bzw. auf eigenen Berechnungen (Wohnbereich) auf Grundlage des beim Ortstermin überschlägig vorgenommenen Aufmaßes. Diese Zahlen stellen keine Ermittlung nach DIN dar, weisen jedoch im Rahmen der Gutachtenerstellung eine ausreichende Genauigkeit auf.

Raumaufteilung:

Erdgeschoss: Gewerbeeinheit: Ladenfläche (rd. 43 m²), WC (rd. 7 m²)

Wohnbereich: Flur (rd. 3 m²), Bad (rd. 6 m²), Küche (rd. 14 m²), Treppenhaus (rd. 6 m²), 3 Zimmer (rd. 15 m², rd. 18 m², rd. 20 m²)

Sonstiges: Abstell- und Lagerflächen

Dachgeschoss: Wohnbereich: Flur (rd. 8 m²), 4 Zimmer (rd. 31 m², rd. 7 m², rd. 18 m², rd. 21 m²), Bad (rd. 5 m²)

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände:	Mauerwerk mit Putz (Zierelemente) und Anstrich, Giebel mit Holzverkleidung, Dachgeschoss nördlicher Teil mit Holzverkleidung
Innenwände:	Massives Mauerwerk in verschiedenen Stärken, im Dachgeschoss überwiegend Leichtbauwände
Unterer Abschluss:	Betonsohle, Estrichaufbau
Geschossdecken:	Holzbalkendeckenkonstruktion mit entsprechendem Aufbau
Dachschrägen:	Gipskartonplatten auf Sparschalung
Dachform:	Südlicher Teil: Satteldach mit Frontspieß und Tonpfanneneindeckung, Dachrinne und Fallrohre aus Zinkblech, Untersläge und Stirnverkleidungen aus Plattenwerkstoffen, o.ä.; Turmelement mit Zeltdach, Eindeckung mit Dachdichtungsbahnen Nördlicher Teil: Satteldach und abgeschlepptes Pultdach, Eindeckung mit Pfannenblech
Geschosstreppe:	Geschlossene Holztreppe mit Stufenmatten
Innentüren:	Wohnbereich überwiegend Kassettentüren, teilweise mit Anstrich; ansonsten Holzwerkstofftüren
Fenster:	Holzfenster mit Isolierverglasung aus ca. 1998 und ca. 2022, teilweise Außenjalousien
Außentüren:	Wie Fenster
Sanitärinstallation:	Zweckmäßig
Elektroinstallation:	Zweckmäßig
Heizungsinstallation:	Plattenheizkörper mit Thermostatventilen, Fußbodenheizung (Bad EG)
Beheizung:	Fernwärme aus ca. 2015
Sonstiges:	Einbauküche aus ca. 2013

Raumbeschreibung: Im Zuge der aktuellen Bearbeitung konnte keine Innenbesichtigung erfolgen. Die folgenden Beschreibungen basieren auf der Innenbesichtigung vom 03.04.2024.

Erdgeschoss:

Wohnbereich:

Flur:

Wandverkleidung: Putz und Anstrich, halbhoch Holzwerkstoffpaneele
Deckenverkleidung: Holzwerkstoffpaneele
Fußboden: Fliesen

Bad:

Wandverkleidung: Fliesenschild, Putz und Anstrich,
Deckenverkleidung: Profilholzverkleidung
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Fußbodenheizung, elektrische Lüftung, wandhängendes WC, Waschbecken, Badewanne

Küche:

Wandverkleidung: Rohfaser und Anstrich, Fliesenschild
Deckenverkleidung: Rohfaser und Anstrich
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Einbauküche

Treppenhaus:

Wandverkleidung: Rohfaser und Anstrich
Deckenverkleidung: Rohfaser und Anstrich
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Treppe ins Dachgeschoss

Wohnzimmer:

Wandverkleidung: Rohfaser und Anstrich
Deckenverkleidung: Plattenverkleidung
Fußboden: Laminat

Zimmer 1:

Wandverkleidung: Rohfaser bzw. Putz und Anstrich
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich
Fußboden: Laminat

Zimmer 2:

Wandverkleidung: Rohfaser und Anstrich
Deckenverkleidung: Rohfaser und Anstrich
Fußboden: Laminat

Gewerbeinheit:

Ladenfläche:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich, Tapeten
Deckenverkleidung:	Plattenverkleidung, Putz und Anstrich
Fußboden:	Fliesen, Laminat

WC:

Wandverkleidung:	Putz und Anstrich, Fliesen
Deckenverkleidung:	Putz und Anstrich
Fußboden:	PVC-Belag
Sonstiges:	Waschbecken, wandhängendes WC

Dachgeschoss:

Wohnbereich:

Flur:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Korkparkett

Zimmer 1:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich, Tapeten
Deckenverkleidung:	Gipskartonplatten und Anstrich
Fußboden:	Korkparkett

Zimmer 2:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Teppichboden

Zimmer 3:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Teppichboden

Zimmer 4:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich, Tapeten
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Laminat

Bad:

Wandverkleidung:	Fliesenschild, Rauhfaser und Anstrich
Decke/Dachschräge:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Korkparkett, PVC-Belag
Sonstiges:	Waschbecken, wandhängendes WC, Duschtasse

Zustandseinstufung:

- Baumängel / -schäden: Bei der Außenbesichtigung konnten keine gravierenden Baumängel bzw. Bauschäden festgestellt werden.
- Einstufung Zustand: Vorwiegend mittlerer bzw. durchschnittlicher Gesamtzustand. In den vergangenen Jahren (siehe auch Seite 11) wurden einige Erneuerungsmaßnahmen am Objekt vorgenommen.
- Sonstiges: Stellenweise fallen verschiedene Maßnahmen an (Restarbeiten, tlw. Anstrich Holzverkleidungen, Überarbeitung bzw. Anstrich einiger Holzfenster, Anschluss Regenfallrohr, u.a.).
- Im Zuge der aktuellen Bearbeitung konnte keine Innenbesichtigung erfolgen, so dass aufgrund der gegebenen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten ein entsprechender Sicherheitsabschlag erfolgt.

Einstufung der Ausstattung (Standardstufe)

Die Ausstattung von Wohnhäusern wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungstichtag. Dafür sind die Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die Anlage 4 der ImmoWertV eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen vereinfacht wie folgt definiert:

Stufe 1:	nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1950er Jahre),
Stufe 2:	teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1970er Jahre),
Stufe 3:	zeitgemäße und mittlere Ausstattung (z. B. Standard der 2000er Jahre),
Stufe 4:	zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard),
Stufe 5:	zeitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung).

Die Standardmerkmale des Wertermittlungsobjektes wurden sachverständig eingestuft. Insgesamt ist die Ausstattung im Wohnbereich aufgrund der erfolgten Maßnahmen im Wesentlichen im Bereich der Standardstufe 3 anzuordnen.

Die folgende Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretende Standardmerkmale aufführen. Merkmale, die die Tabelle nicht beschreibt, sind zusätzlich sachverständig zu berücksichtigen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010).

Beschreibung der Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser

	1	2	3	4	5	Wägungs- anteil
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; Dämmung im Passivhausstandard	23
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brett-schichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung z.B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Passivhausstandard	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	Große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putz-/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen	Sichtmauerwerk, Wandvertäfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter	gestaltete Wandabläufe (z.B. Pfeilervorläge, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akustikputz, Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente	11
Deckenkonstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalterputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppe, Trittschallschutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausführung	Decken mit großen Spannweiten, gegliedert, Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppeanlage mit hochwertigem Geländer	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5
Sanitäreinrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC, ; Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1–2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors)	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtspeicherung, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme; aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab 1985) mit Unterverteilung und Kippicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem	6

Ausstattungsstandard

Einfamilien-Wohnhaus, freistehend						
1.21 EG, vollausgebautes DG, kein KG						
Standardstufe	1	2	3	4	5	Wägungsanteil
Außenwände		0,5	0,5			23%
Dach			0,25	0,75		15%
Fenster und Außentüren			1,0			11%
Innenwände und Innentüren		0,5	0,5			11%
Decken und Deckenkonstruktion		0,5	0,5			11%
Fußböden			1,0			5%
Sanitäreinrichtungen			0,5	0,5		9%
Heizung			1,0			9%
Sonst. techn. Ausstattung			1,0			6%
Ermittelte Standardstufe: 2,9						

Resultierend aus der oben durchgeführten Einstufung ergibt sich für den Wohnbereich ein NHK 2010 Wert von 1.009 €/m² bei einer ermittelten Standardstufe von 2,9. Die Lagerflächen werden als Lagergebäude ohne Mischnutzung bzw. Kaltlager (einfache und typische Ausstattung für derartige Bereiche) mit einer Standardstufe von 2,0 und einem NHK 2010 Wert von 275 €/m² in Ansatz gebracht.

Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften

Die energetische Qualität ist aufgrund der vorhandenen Aufbauten und der erfolgten Maßnahmen als durchschnittlich bis gut einzustufen. Diese entspricht wegen des Baujahres bzw. der Dämmstärken nicht den heutigen Vorgaben. Da das Baujahr sowohl in das Sachwert- als auch in das Ertragswertverfahren wertrelevant eingeht, wird die vorliegende übliche Energieeffizienz ausreichend berücksichtigt.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024) Nachrüstverpflichtungen in bestimmten Fällen erforderlich werden können. Hierunter fällt die Dämmung der obersten Geschossdecken oder des darüber liegenden Daches nach den Vorgaben des § 47. Weiterhin müssen bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt werden (§ 71).

Alte Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 01.01.1991 eingebaut wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden. Heizkessel, die nach dem 01.01.1991 aufgestellt wurden, sind nach Ablauf von 30 Jahren außer Betrieb zu nehmen. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen, deren Nenn-

leistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72). Zudem wird für den Einbau von neuen Heizungsanlagen auf die Übergangsregelungen des Gebäudeenergiegesetzes verwiesen.

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Gesamtnutzungsdauer (gem. Werterm.modell):	80 Jahre
bisheriges Alter (am Stichtag):	127 Jahre (Baujahr ca. 1899)
Modernisierungsgrad (gem. Anl. 2 ImmoWertV):	Mittlerer Modernisierungsgrad
ermittelte Restnutzungsdauer:	29 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ermittlung der Restnutzungsdauer von Wohngebäuden bei Modernisierungen (Anlage 2 ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer

Aus der Summe der Punkte für die jeweils zum Bewertungsstichtag oder zuvor durchgeführten Maßnahmen ergibt sich der Modernisierungsgrad und entsprechend die modifizierte Restnutzungsdauer.

Hierbei werden in Anlehnung an Anlage 2 zur ImmoWertV Modernisierungspunkte von 1 bis 4 vergeben, die sich im Wesentlichen am Zeitraum (5 bis 20 Jahre zurückliegend) und dem Umfang der erfolgten Maßnahmen orientieren. Zeitlich nicht exakt bekannt gewordene Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen oder andere zu berücksichtigende Kenngrößen werden sachverständig eingeschätzt.

		Wohnhaus
Modernisierungselemente	max. Punkte	Punkte
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	2
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	1
Modernisierung der Heizungsanlage	2	1
Wärmedämmung der Außenwände	4	1
Modernisierung von Bädern	2	1
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	1
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0
Summe Punkte:	20	7

Gesamtnutzungsdauer:	Jahre	80
tatsächliches Alter:	Jahre	127
modifizierte Restnutzungsdauer:	Jahre	29
relatives Gebäudealter:		159

Für die Abstell- und Lagerflächen wird pauschal ebenfalls eine Restnutzungsdauer von 29 Jahren unterstellt.

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

0 - 1 Punkt	=	nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	=	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	=	mittlerer Modernisierungsgrad
11 - 17 Punkte	=	überwiegend modernisiert
18 - 20 Punkte	=	umfassend modernisiert

2.3.6 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu. Beim aktuellen Ortstermin lag eine geschlossene Schneedecke, die folgenden Beschreibungen stammen vom Ortstermin am 03.04.2024.

<u>Plattierungen:</u>	Auffahrt und Hoffläche mit Betonsteinpflasterung
<u>Einfriedung:</u>	Buschwerk, Holzzäune, Gebäude bzw. Nebengebäude
<u>Gartenanlage:</u>	Rasenflächen mit Anpflanzungen und zum Teil Baumbestand
<u>Nebengebäude:</u>	Doppelgarage: Massivbauweise mit Putz und Anstrich, Satteldach mit Blecheindeckung, Brettertüre, einfache Stallfenster
<u>Einstufung:</u>	Übliche Gestaltung

Grundlage für die Beschreibung der Gebäude und der Außenanlagen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung, sowie die vorliegenden Bauakten und Unterlagen. Diese werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei erfolgt die Dokumentation der offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen. Die Beschreibung stellt keine vollständige Aufzählung von Einzelheiten dar, sondern dient vielmehr als Übersicht. Soweit sich einzelne Details nicht in der Beschreibung finden, bedeutet dies nicht, dass sie in der Bewertung unberücksichtigt sind.

Die Besichtigung reflektiert den optisch erkennbaren Gebäudezustand. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben bzgl. nicht sichtbarer Bauteile beruhen auf den Beschreibungen aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen wurden nicht entfernt, Öffnungen von Bauteilen erfolgten ebenfalls nicht.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile (z.B. Fenster und Türen) und Anlagen, sowie der technischen Ausstattungen/Installationen (z.B. Heizung, Elektro, Wasser, etc.) wurden nicht geprüft. Im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und Bauschäden wurden soweit aufgenommen, wie sie ohne Öffnung von Bauteilen, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Gutachten um ein Verkehrswertgutachten nach § 194 des Baugesetzbuches und nicht um ein Bauschadens- bzw. Bausubstanzgutachten handelt. Entsprechend wird auch keine Überprüfung des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes, der Standsicherheit (Statik), der Funktionsfähigkeit von horizontalen und vertikalen Sperrschichten, von Rohrfraß sowie der Maßhaltigkeit von Bauteilen vorgenommen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge, sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien (Asbest, Formaldehyd, u.a.) wurden ebenfalls nicht durchgeführt.

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Baumängel und Bauschäden auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden.

3. Ermittlung des Verkehrswertes

3.1 Grundlagen

3.1.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

3.1.2 Kaufpreissammlung

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV)

Ergänzend werden folgende Richtlinien und Veröffentlichungen herangezogen:

- Entwurf der Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA)
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

3.1.4 Literatur

Kleiber/Simon/Weyers	Ermittlung von Grundstückswerten
Gottschalk	Immobilienwertermittlung
Sprengnetter	Immobilienbewertung (Lehrbuch und Kommentar)

3.2 Wertermittlungsverfahren

3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 – 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im Ertragswertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im Sachwertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteeinfluss

beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis der herangezogenen Verfahren unter Würdigung der Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Sachverständige wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall vorrangig das Sachwertverfahren und unterstützend das Ertragswertverfahren an, da derartige Objekte am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer Nutzungsmöglichkeit beurteilt werden. Sie werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwertes (Eigennutzung) gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist. Renditeaspekte sind nach Auffassung des Sachverständigen als untergeordnet zu betrachten.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen ggf. mit dem im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertmodell und den darin abgeleiteten Sachwertfaktoren zur Verfügung.

Die erforderlichen Daten für die Verkehrswertermittlung im Ertragswertverfahren werden mit den marktüblichen Mieten (Mietspiegel, Mietübersicht oder anderweitiges Datenmaterial) und den ggf. vom Gutachterausschuss ermittelten und im Grundstücksmarktbericht enthaltenen Liegenschaftszinssätzen veröffentlicht.

3.3 Bodenwert

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbstständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

3.3.1 Vergleichswerte

Eine Abfrage aus der Kaufpreissammlung wurde nicht vorgenommen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass keine ausreichende Anzahl von aktuellen Kauffällen für vergleichbare Grundstücke vorliegt.

3.3.2 Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Der Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat zum Stichtag 01.01.2024 für den Bereich des Wertermittlungsobjektes einen Bodenrichtwert von 110 €/m² für Wohnbauflächen bei einer Richtgröße von 800 m² herausgegeben.

Die vorhandene Grundstücksgröße beträgt 629 m² und weicht somit von der ausgewiesenen Richtgröße ab.

3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Der Gutachterausschuss veröffentlicht Umrechnungsfaktoren für abweichende Grundstücksgrößen. Diese Faktoren berücksichtigen, dass i.d.R. bei größeren Grundstücken geringere Preise pro m² bzw. bei kleineren Grundstücken höhere Preise pro m² gezahlt werden.

Folgende Flächenumrechnungskoeffizienten für den individuellen Wohnungsbau sind aufgeführt:

- Fläche 800 m² = 0,95
- Fläche 600 m² = 1,06

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. dem mittleren Vergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Aufgrund der unmittelbaren Umgebungsbebauung und der Lage erfolgt nach Auffassung des Sachverständigen ein Abschlag von rd. 30 % vom durchschnittlichen Lagewert der Bodenrichtwertzone.

Der objektspezifisch angepasste Bodenwert ergibt sich somit zu:

$$110 \text{ €/m}^2 \times 1,05 : 0,95 \times 0,70 = 85,11 \text{ €/m}^2 \text{ rd. } 85 \text{ €/m}^2$$

3.3.4 Gesamtbodenwert

Der Gesamtbodenwert ergibt sich abschließend wie folgt:

Fläche	Nutzung	Größe	BW-Ansatz	Bodenwert
		m ²	€/m ²	€
marktübliche Fläche	Bauland	629	85,00	53.465
Σ marktübliche Flächen		629		53.465
zusätzliche Fläche				0
Σ zusätzliche Flächen (boG)		0		0
Bodenwert insgesamt		629		53.465

3.4 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

3.4.1.1 Durchschnittliche Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/-nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempel) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,0 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Drempel bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung, Giebelbreite und Drempelhöhe. Ein fehlender Drempel verringert die Wohnfläche

und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Als besondere Bauteile werden im vorliegenden Fall der eingeschossige Anbau (hofseitiger Zugangsbereich) mit 5.000 €, der Turm mit 2.000 € und der Frontspieß mit 5.000 € erfasst.

Die übrigen Eigenschaften des Gebäudes, die hier nicht im Einzelnen Erwähnung finden, wurden ansonsten bei der Einstufung des Objektes in die Normalherstellungskosten bzw. bei den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen berücksichtigt.

Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

3.4.1.2 Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Dieser wird mit 1,0 in Ansatz gebracht.

3.4.1.3 Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindex auf den Wertermittlungstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.

3.4.1.4 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Gebäudeart		Wohnhaus	Lagerflächen
Angaben zum Gebäude			
Bruttogrundfläche	m ²	300	85
NHK 2010	€/m ²	1.009	275
Zu-/Abschlag baul. Besonderheiten	€	12.000	0
durchschnittliche Herstellungskosten 2010	€	314.700	23.375
Baupreisindex am WE-Stichtag		190,70	190,70
durchschnittl. Herstellungskosten am WE-Stichtag	€	600.133	44.576
Regionalfaktor		1,00	1,00
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	80	80
tatsächliches Alter am WE-Stichtag	Jahre	127	127
ermittelte Restnutzungsdauer	Jahre	29	29
Alterswertminderungsfaktor	(lineare Fkt.)	0,3625	0,3625
Gebäudesachwert	€	217.548	16.159
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen	€	233.707	

3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Der Sachverständige setzt für die Außenanlagen des Wertermittlungsobjektes pauschal den Zeitwert an. Beim Wertansatz der Nebengebäude sind der Zustand und die Beschaffenheit entsprechend berücksichtigt. Kleinere, nicht gesondert aufgeführte Nebengebäude sind im Wert der Gartenanlagen enthalten.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen ergibt sich wie folgt:

Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Anschlüsse):	€	3.000
Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage	€	8.000
Garagengebäude	€	8.000
vorl. Sachwert der baul. Außenanl. u. sonst. Anl.	€	19.000

3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,
2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks errechnet sich im vorliegenden Fall somit wie folgt:

Bodenwert (der marktüblichen Fläche)	€	53.465
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen	€	233.707
vorl. Sachwert baul. Außenanl. / sonst. Anl.	€	19.000
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	€	306.172

3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt wurde. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden i.d.R. vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Im letzten Immobilienmarktbericht 2023/2024 des Kreises Schleswig-Flensburg sind entsprechende Faktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser ausgewiesen. Unter Anwendung der vorliegenden Parameter (Bodenwert, vorläufiger Sachwert) ergibt sich in Anlehnung an die veröffentlichten Daten ein Sachwertfaktor von rd. 1,00.

Dieser wird nach Einschätzung des Sachverständigen insgesamt als angemessen angesehen und somit als objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor in Ansatz gebracht.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

vorläufiger Sachwert des Grundstücks	€	306.172
objektspez. angepasster Sachwertfaktor	1,00	
Marktanpassung	in €	0
marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks	€	306.172

3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beibringt. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beibringt. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im Rahmen eines Wertgutachtens können diese nur überschlägig geschätzt werden. Zudem ist anzumerken, dass Art und Umfang von Instandsetzungsmaßnahmen zum Teil Ermessenssache sind. Baumängel und Bauschäden werden insofern als Pauschalansatz berücksichtigt, wie sie Einfluss auf den Verkehrswert haben.

Im vorliegenden Fall sind die nachfolgend aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen:

1. Stellenweise fallen verschiedene Maßnahmen an (Restarbeiten, tlw. Anstrich Holzverkleidungen, Überarbeitung bzw. Anstrich einiger Holzfenster, Anschluss Regenfallrohr, u.a.).
2. Im Zuge der aktuellen Bearbeitung konnte keine Innenbesichtigung erfolgen.

Nach den Erfahrungen des Sachverständigen erfolgt aufgrund dieser Besonderheiten (Punkt 1.), die bisher noch nicht erfasst wurden und über den baujahrstypischen Zustand hinausgehen, ein pauschaler Abschlag von 5.000 €.

Bezüglich des Punktes 2. und der hierdurch gegebenen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten wird zudem ein Sicherheitsabschlag von jeweils rd. 5 % (rd. 11.000 €, rd. 1.000 €) vom vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen vorgenommen.

Die nachfolgend aufgeführten Wertansätze der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden somit sachverständig ermittelt:

Angaben zum Gebäude		Wohnhaus	Lagerflächen
Ansatz boG Gebäude in €	€	-11.000	-1.000
Ansatz boG Gebäude in %			0%
	€	0	0
Summe Ansatz boG Gebäude	€	0	0
Berücks. bes. Merkmale des Grundstücks	€	-5.000	
Bodenwert zusätzlicher Flächen	€	0	
Wertansatz der boG's	€	-17.000	

3.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks	€	306.172
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale	€	-17.000
Sachwert des Grundstück	€	289.172
Verkehrswert des Grundstücks		
nach dem Sachwertverfahren	gerundet €	289.000

3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren

Im Ertragswertverfahren (§§ 27 - 30 ImmoWertV) wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV) geht von der Annahme aus, dass der Grundstücks- wert sich als gegenwärtiger Wert (Barwert) aller künftigen Reinerträge ergibt, die der Eigentümer aus seinem Grundstück erzielen kann.

Bei der Ermittlung der Barwerte ist zwischen den beiden Bestandteilen des Grundstücks (1. Grund und Boden; 2. Gebäude und Außenanlagen) zu unterscheiden.

Der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut. Er verzinst sich deshalb im Sinne eines Dauerertrages. Infolgedessen kann der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil als Jahresbetrag einer ewigen Rente kapitalisiert werden. Der Barwert dieser ewigen Rente entspricht somit dem Bodenwert.

Der auf die Gebäude und Außenanlagen entfallende Reinertragsanteil ist dagegen nur ein begrenzter Ertrag. Er kann daher auch nur als Jahresbetrag einer Zeitrente betrachtet werden, deren gegenwärtiger Wert (Barwert) zu ermitteln ist.

Zur Durchführung des Ertragswertverfahrens ist es deshalb erforderlich, den aus dem gesamten Grundstück zu erzielenden Reinertrag für die Kapitalisierung aufzuteilen. Das geschieht, indem man zunächst den Reinertragsanteil des Bodens (der marktüblichen Grundstücksgröße) als Jahresbetrag einer ewigen Rente ermittelt. Die Differenz zum Reinertrag ist der auf das Gebäude entfallende Reinertragsanteil, aus dem durch Kapitalisierung (Aufzinsung) der Gebäudeertragswert ermittelt wird.

Der Ertragswert ergibt sich sodann aus der Summe von Gebäudeertragswert und Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Rohrertrag

Der Rohertrag (§ 31 (2) ImmoWertV) ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Daher sind im Ertragswertverfahren neben den tatsächlichen Mieten auch die marktüblich erzielbaren Mieten zu ermitteln. Die tatsächlichen Erträge sind zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Die Höhe der marktüblich erzielbaren Mieten ist insbesondere abhängig von der Lage des Objektes, bzw. der Lage der Mieträume im Objekt selbst, der Wohn- bzw. Nutzfläche, dem Alter des Objektes und der Ausstattung.

Marktüblich erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungsstichtag für die jeweilige Nutzung vergleichbaren, durchschnittlich erzielten Erträge. Anhaltspunkte für die Marktüblichkeit von Erträgen vergleichbar genutzter Grundstücke liefern z. B. Vergleichsmieten, geeignete Mietspiegel oder Mietpreisübersichten.

Im Kreis Schleswig-Flensburg existiert kein offizieller Mietspiegel. Als Vergleichskriterium wurden Vergleichsdaten (Auswertungen von Angebotsmieten aus den Immobilienportalen, Angaben und Daten aus dem Immobilienmarktbericht u.a.) aus der Region auf Basis der Nettokaltmiete herangezogen. Unter Berücksichtigung der Größe, der Lage, der Beschaffenheit und der Nebenflächen wird ein Mietansatz von insgesamt rd. 7,00 €/m² für den Wohnbereich und von rd. 7,50 €/m² für die kleine Gewerbeeinheit als angemessen betrachtet.

Bei Mieteinheiten, bei denen keine Erträge fließen bzw. deren Erträge von den ortsüblichen Sätzen erheblich abweichen, werden entsprechende Durchschnittswerte verwendet.

Aufgrund der Lage und der Eigenschaften des Mietobjektes werden folgende Mieten vom Sachverständigen als marktüblich angesetzt:

Anzahl d. Einheiten	Nutzungseinheiten	Wohn-/Nutzfläche	Monatsmiete	Monatsmiete
		m ²		€
1	Wohnung	172	7,00 €/m ²	1.204
1	Gewerbeeinheit	50	7,50 €/m ²	375
2		222		1.579
jährlicher Rohertrag			€	18.948

Bewirtschaftungskosten / Reinertrag

Der jährliche Reinertrag (§ 31 (1) ImmoWertV) ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (BWK). Als Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV) sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Berücksichtigungsfähige Bewirtschaftungskosten sind die Betriebskosten (Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien soweit Bestandteil der Miete und nicht durch Umlagen erhoben), die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Die Bewirtschaftungskosten sind gemäß Anlage 3 der ImmoWertV anzusetzen.

Die Bewirtschaftungskosten werden für das Wertermittlungsobjekt sachverständig angesetzt, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Der jährliche Reinertrag ergibt sich somit wie folgt:

Verwaltungskosten	Wohnen	je Einheit pro Jahr	364	364
Instandhalt.-kosten	Wohnen	€/m ² pro Jahr	14,25	3.164
Mietausfallwagnis	Wohnen	in % des Rohertrags	2,0	379
Summe der Bewirtschaftungskosten (BWK)			€	3.907
BWK in % des Jahresrohertrages				20,6
jährlicher Reinertrag			€	15.042

Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Die Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Der Liegenschaftszinssatz, der der Ermittlung des Barwerts des Reinertrags zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objektes und den zum Wertermittlungstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnissen. Dieser ist auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV).

Der Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat im letzten Immobilienmarktbericht 2023/2024 einen durchschnittlichen Liegenschaftszinssatz von 3,5 % für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser herausgegeben. In einer Veröffentlichung des IVD (Immobilienverband Deutschland) mit Stand Januar 2026 werden für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis Dreifamilienhäuser Liegenschaftszinssätze in einer Spanne von 1,5 – 4,5 % genannt.

In Anlehnung an diese Daten wird, nach Anpassung auf das Wertermittlungsobjekt und auf den Wertermittlungstichtag, ein objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz von rd. 3,5 % insgesamt als angemessen angesehen.

Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer (§ 4 (3) ImmoWertV) ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen, unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern bzw. verkürzen.

Der Sachverständige setzt unter diesen Gegebenheiten eine Restnutzungsdauer von 29,0 Jahren (s. Gebäudebeschreibung) für das Wertermittlungsobjekt an.

Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Vom jährlichen Reinertrag ist zunächst der Anteil abzuziehen, der auf die Verzinsung der zur Erzielung der angesetzten Erträge erforderlichen Grundstücksfläche entfällt (Reinertragsanteil der marktüblichen Grundstücksgröße). Nach Abzug dieser Bodenwertverzinsung verbleibt der Reinertragsanteil der baulichen Anlagen. Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich nun durch Multiplikation des Reinertragsanteils der baulichen Anlagen mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor). Der Kapitalisierungsfaktor ist auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes entsprechend der Berechnungsvorschrift in § 34 (2) ImmoWertV zu ermitteln.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich somit wie folgt:

jährlicher Reinertrag			€	15.042
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz		in %	3,5	
Bodenwertverzinsung (der marktüblichen Fläche)			€	-1.871
Reinertrag der baulichen Anlagen			€	13.170
mittlere Restnutzungsdauer		Jahre	29,0	
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz		%	3,50	
Kapitalisierungsfaktor			18,0358	
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen			€	237.536

3.5.2 Vorläufiger Ertragswert

Aus der Summe von Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) und vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen errechnet sich der vorläufige Ertragswert des Wertermittlungsobjekts:

Bodenwert (marktübliche Fläche)			€	53.465
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen			€	237.536
vorläufiger Ertragswert			€	291.001

3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert

Im nächsten Schritt erfolgt eine Überprüfung, ob eine weitere Marktanpassung erforderlich ist. Dies ist hier nach Auffassung des Sachverständigen nicht der Fall, da marktübliche Mieten und ein auf den Wertermittlungstichtag angepasster Liegenschaftszins verwendet wurden. Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht somit dem vorläufigen Ertragswert (s. o.).

3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden analog zur Sachwertermittlung angesetzt (siehe hierzu auch die o.g. Ausführungen).

Zusätzlich wird im vorliegenden Fall unter diesem Punkt das Garagengebäude erfasst, da dieses in der Ertragswertermittlung bisher keine Berücksichtigung gefunden hat.

Abschlag boG Gebäude (u.a. Bauschäden/Baumängel)			€	-17.000
Garagengebäude			€	8.000
Bodenwert zusätzlicher Flächen			€	0
Wertansatz besondere objektspez. Grundstücksmerkmale			€	-9.000

3.5.5 Ertragswert

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjektes. Der Ertragswert errechnet sich somit abschließend wie folgt:

marktangepasster vorläufiger Ertragswert			€	291.001
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale			€	-9.000
Ertragswert			€	282.001
Verkehrswert nach dem Ertragswertverfahren			gerundet €	282.000

3.6 Zusammenfassung

Beim Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein Wohngebäude mit einer Wohneinheit und einer kleinen Gewerbeeinheit im Erdgeschoss. Im nördlichen Teil befinden sich zudem Abstell- und Lagerflächen. Das Gebäude wurde laut Auskunft ursprünglich etwa im Jahr 1899 in Massivbauweise errichtet und verfügt im Wohnbereich über ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss. Zudem befindet sich ein Doppelgaragengebäude auf der Fläche. Die Wohnfläche beträgt im Erd- und Dachgeschoss insgesamt rd. 172 m² und die Nutzfläche der Gewerbeeinheit rd. 50 m². Der Wohnbereich war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung vermietet und der kleine Laden augenscheinlich dauerhaft geschlossen.

3.7 Verkehrswert

Nach § 6 der ImmoWertV ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage ist beim Sachwert (=289.000 €) durch die Marktanpassung mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors und beim Ertragswert (=282.000 €) durch Verwendung marktüblicher Mieten und eines objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes berücksichtigt.

Da es sich insgesamt um ein Sachwertobjekt handelt, wird der Verkehrswert basierend auf den Sachwertberechnungen festgelegt.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, zu

289.000 €

(in Worten: Zweihundertneunundachtzigtausend Euro)

abgeleitet.

Das Gutachten habe ich unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Tolk, den 25.02.2026

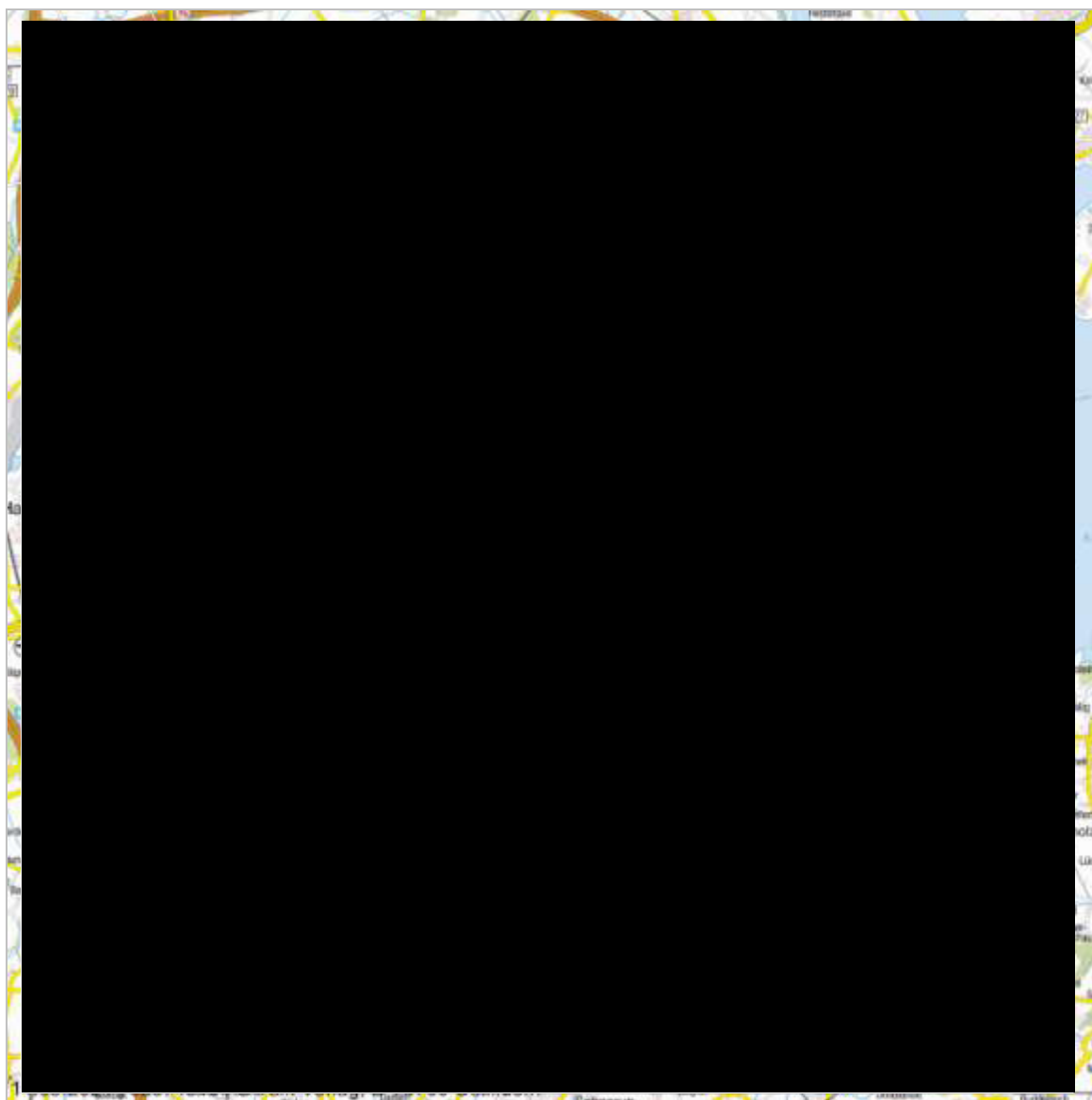


Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei

Ausfertigungen:

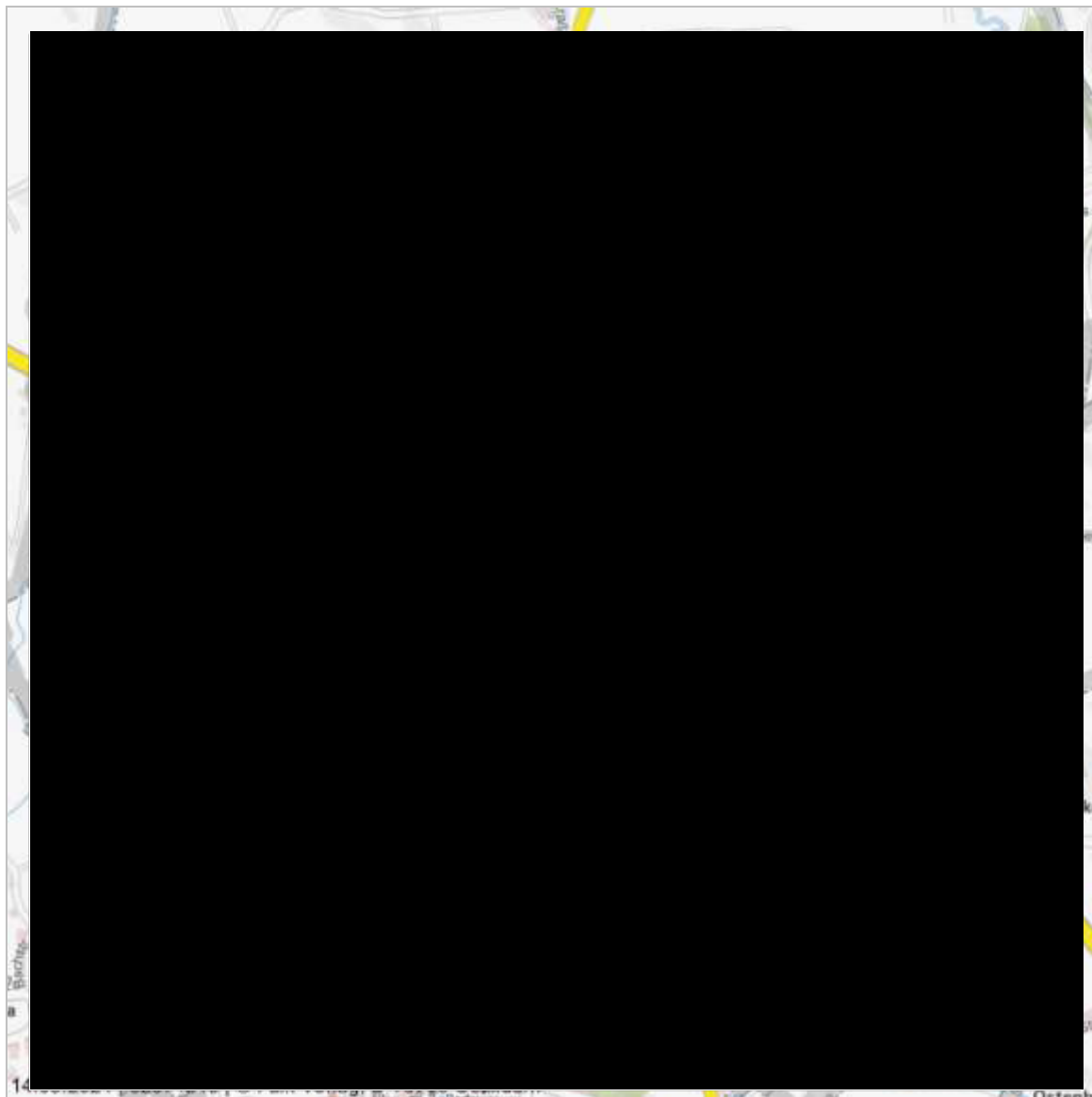
6 Ausfertigungen Auftraggeber
1 Ausfertigung Akte Sachverständiger

Übersichtskarte



Quelle: Übersichtskarte 1:200.000, MAIRDUMONT

Regionalkarte



Quelle: Regionalkarte 1:20.000, MAIRDUMONT

Regionalkarte



Quelle: Regionalkarte 1:10.000, MAIRDUMONT

Flächenberechnungen

Wohnbereich

	Länge 1	Länge 2	Faktor	Summe	Gesamt
<u>Erdgeschoss</u>					
Flur	1,25	2,42	1,00	3,03	3,03
Bad	2,67	2,35	1,00	6,27	6,27
Küche	3,95	3,69	1,00	14,58	14,58
Wohnzimmer	4,36	4,12	1,00	17,96	17,96
Zimmer 1	3,57	4,35	1,00	15,53	15,53
Zimmer 2	3,53	5,63	1,00	19,87	19,87
Treppenhaus	3,37	2,42	1,00	8,16	
	2,00	1,00	-1,00	-2,00	6,16
Summe EG in m ²					83,40
<u>Dachgeschoss</u>					
Flur	5,83	0,82	1,00	4,78	
	2,26	1,73	1,00	3,91	8,69
Zimmer 1	5,23	5,45	1,00	28,50	
	3,77	0,84	1,00	3,17	31,67
Zimmer 2	2,72	2,60	1,00	7,07	7,07
Zimmer 3	4,52	4,12	1,00	18,62	18,62
Zimmer 4	4,75	4,31	1,00	20,47	
	0,96	0,91	1,00	0,87	21,35
Bad	1,45	3,78	1,00	5,48	5,48
Summe DG in m ²					92,88
Summe EG + DG in m ²					176,28

Wohnfläche EG rd. 82 m² + DG rd. 90 m² = rd. 172 m²

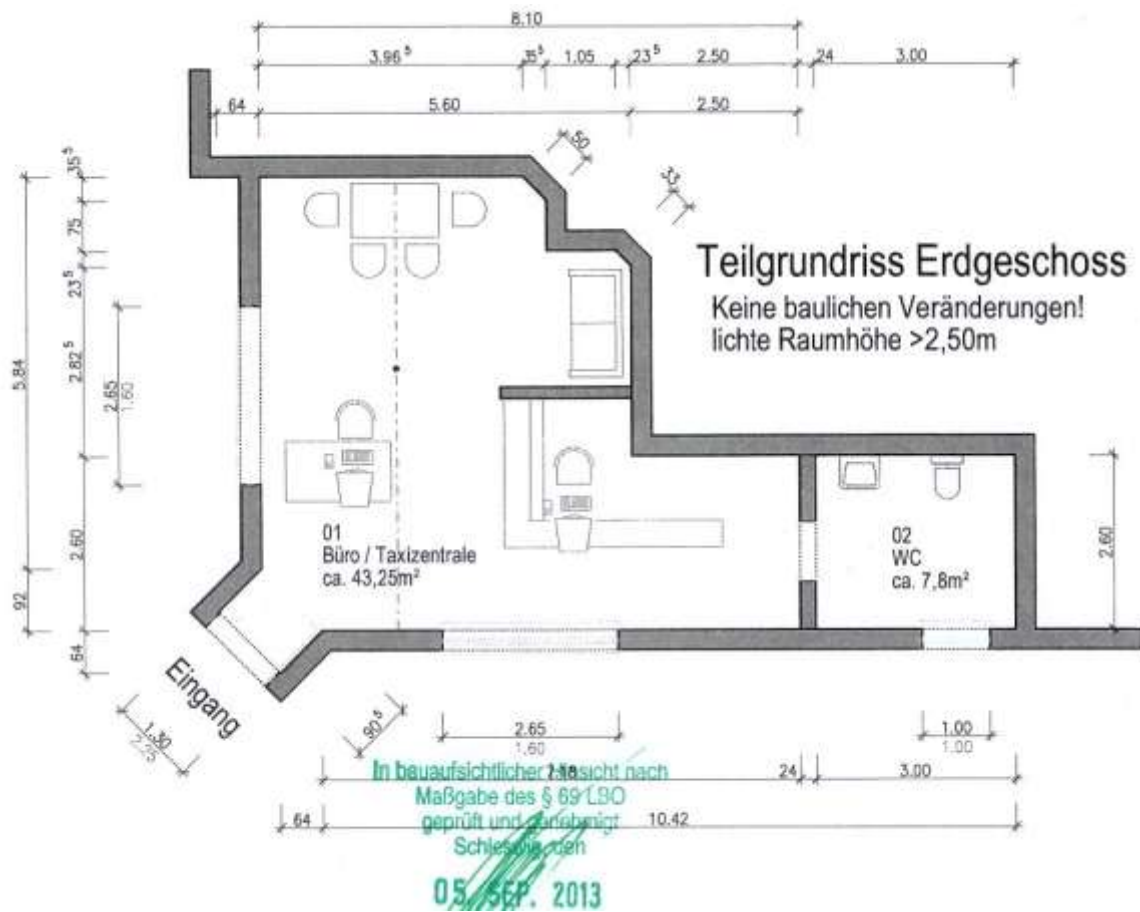
Gewerbereinheit

Feld/ Ber.1	Raum- nummer	Bezeichnung der Fläche (Zuordnung nach DIN 277-T2) Berechnungsansatz	NF qm	VF qm	TF qm	Gesamt qm
1	2	3	4	5	6	7
EG		CAD-ermittelt:				
		1.Erdgeschoss				
	01	Büro / Taxizentrale	43,25			
	02	WC	7,80			
Summe Erdgeschoss:			51,05	0,00	0,00	51,05

Nutzfläche Gewereinheit rd. 50 m²

Zeichnungen

Grundriss Nutzungsänderung Gewerbeeinheit aus 2013



Grundriss Skizze Erdgeschoss (ohne Maßstab)



Grundriss Skizze Dachgeschoss (ohne Maßstab)



Fotodokumentation



Straßenansicht von Süd-Westen



Straßenansicht von Süd-Osten



Straßenansicht von Nord-Osten



Hofansicht von Nord-Westen



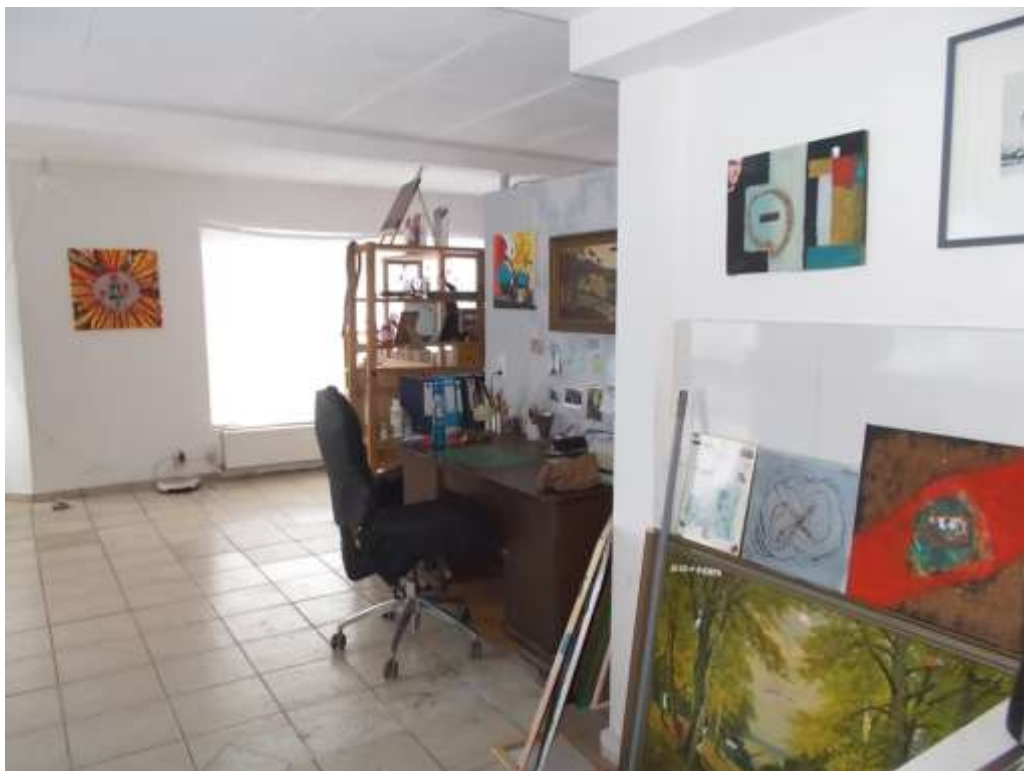
Hofansicht von Norden



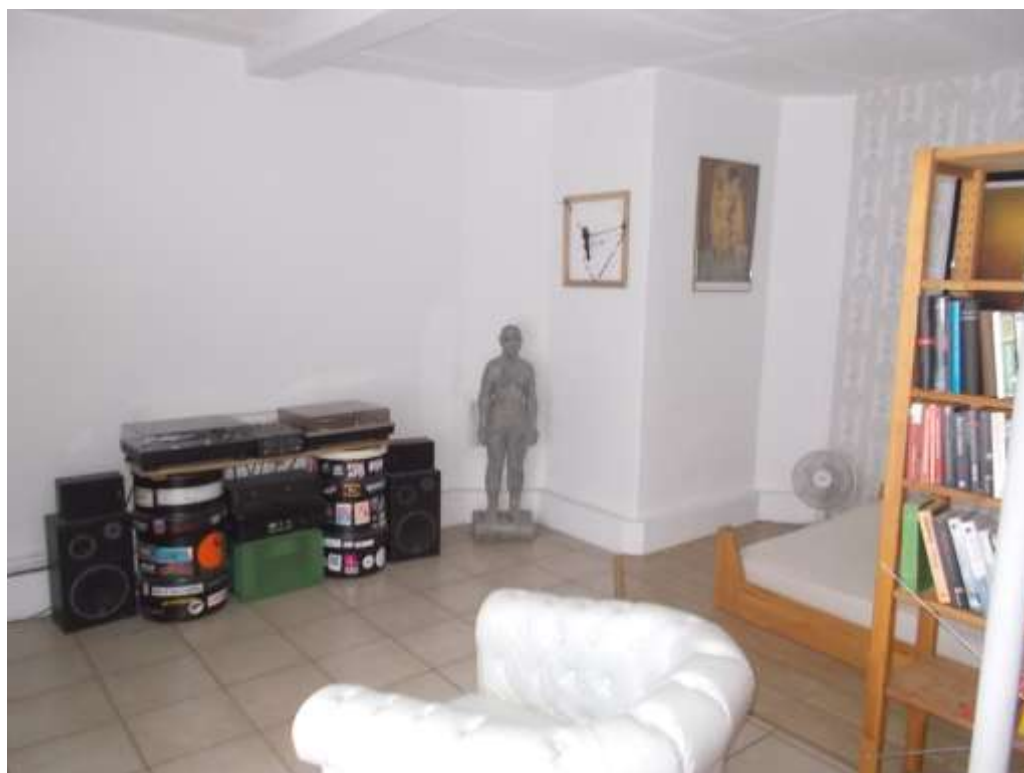
Ansicht von Nord-Westen



Garagengebäude



EG: Gewerbeeinheit



EG: Gewerbeeinheit



EG: Gewerbeeinheit - WC



Innenansicht Abstellfläche



Innenansicht Abstellfläche



Wohnbereich – EG: Flur



EG: Bad



EG: Küche



EG: Küche



EG: Wohnzimmer



EG: Zimmer 1



EG: Zimmer 2



EG: Treppenhaus



DG: Flur mit Treppensituation



DG: Flur



DG: Zimmer 1



DG: Zimmer 2



DG: Zimmer 3



DG: Zimmer 4



DG: Bad



DG: Bad